

109-1-56

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-1/56

Přílohy

4 listy

4 listy 11.2.2009 Jauč

ST S

I. A. 32³ / 1942.

Betrifft: Verkehrswesen im Protektorat Böhmen und Mähren.
Vorlage des Abteilungsleiters III vom 29. Nov. 1942
an Oberst-Gruppenführer.

V e r m e r k : Es handelt sich um die Frage, ob Strassenverkehr und Schiffahrt in der Behörde des Reichsprotectors in Zukunft entsprechend der bisherigen Aufgliederung des autonomen Verkehrsministeriums im technischen Sektor oder aber gemeinsam mit den Eisenbahnen unter „Verkehr“ eingeordnet werden soll.

Mit Herrn Ministerialdirigent D a n c o war bei der Erörterung über die künftige Gliederung des Ministeriums für Verkehr und Technik abgesprochen worden, dass die Zuordnung zum Schienenverkehr zweckmässiger sei. Die Vorlage von Ministerialdirigenten D a n c o bringt die Billigung dieser Absprache durch Staatssekretär G a n z e n m ü l l e r.

Ministerialdirigent Danco möchte nunmehr bei der Sachgebietseinteilung seiner neuen Hauptabteilung Verkehr und Technik die unselbständige Abteilung Verkehr aufteilen in :

- a) Schienenverkehr,
- b) Strassenverkehr,
- c) Schiffahrt

und die unselbständige Abteilung Technik beschränken auf:

- a) Hochbau,
- b) Strassenbau,
- c) Wasserbau.

Wenn dies durchgeführt ist, wird der nächste Schritt darin bestehen können, entsprechend auch das autonome Ministerium Verkehr und Technik umzugliedern.

Die besondere Vorlage an Oberst-Gruppenführer wird deshalb erfolgt sein, weil es sich auch bei den Verkehrsfragen

um

St. G. I A-32²/42

1a

um technische Dinge handelt und Minister S p e e r
möglicherweise es lieber sehen würde, wenn Strassenverkehr
und Schifffahrt bei der Technik blieben.

Ich halte es nicht für zweckmässig, hier erneut
längere Verhandlungen mit Berlin anzufangen, sondern möchte vor-
schlagen, Ministerialdirigent Danco anheimzustellen, bei dem
in Kürze von ihm anzufordernden Entwurf der Sachgebieteinteilung
seiner Vorlage entsprechend vorzugehen.

*Bitte auf dem
Wohnort sein
mit*

Reinhardt

Herrn
Generalmajor R e i n e f a r t h

78

of. 9.12.

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an
Herrn $\frac{1}{4}$ -Obersturmbannführer G i e s .

220
wie am 11. 1. 1943 (Genau)
bei dem ...

Wiederabgelegt am 27.1.43
30.1.43

11439



5/6.93

Durch den Herrn Staatssekretär
Herrn Oberstgruppenführer
vorzulegen.

Betr.: Verkehrswesen im Protektorat
Böhmen und Mähren

Nach dem anliegenden Erlaß des Führers über das Verkehrswesen in den besetzten Ostgebieten ist in diesen Gebieten die Verwaltung der Eisenbahnen, der Straßenverkehrsmittel und der Schifffahrt in einer Hand vereinigt worden.

Es empfiehlt sich, den dem Erlaß zugrunde liegenden Gedanken der einheitlichen Verwaltung des Verkehrswesen auch bei der bevorstehenden Neugliederung der Abteilung III anzuwenden. Das Reichsverkehrsministerium ist mit dieser Regelung einverstanden, wie mir der Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium, Dr. Ganzenmüller, bei einer vor kurzem in Berlin stattgefundenen Besprechung ausdrücklich bestätigt hat. Im Generalgouvernement wird die Eingliederung der Ostbahn in die Deutsche Reichsbahn unter Aufrechterhaltung einer eigenen Eisenbahnfinanzverwaltung und Eisenbahnhoheit am 1. Januar 1943 in Kraft treten. Wie mir Herr Staatssekretär Dr. Ganzenmüller ferner mitgeteilt hat, bestehen auf dem Gebiete des Verkehrswesens im Protektorat Böhmen und Mähren im übrigen beim Reichsverkehrsministerium zur Zeit keine Wünsche.

Handwritten notes in blue ink, partially obscured by a grey strip on the left.

3. DEZ. 1942

Handwritten signature in blue ink.

Handwritten notes in blue ink:
1. 12. 42
Herrn Oberstgruppenführer
Herrn Staatssekretär
Herrn Oberstgruppenführer
Herrn Staatssekretär

Eingegangen
5. XII. 1942

5. 12.
Handwritten initials.

3

Abschrift

DER REICHSMINISTER UND CHEF
DER REICHSKANZLEI

Berlin W 8, den 27. Oktober 1942
Voßstraße 6
z.Zt. Feldquartier
Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

RK. 14926 B

An
die Obersten Reichsbehörden
und die dem Führer unmittelbar
unterstehenden Dienststellen

RMfdbO / 30.Okt.1942

Betrifft: Verkehrswesen in den
besetzten Ostgebieten

Anbei übersende ich mit der Bitte um Kennt-
nisnahme Abschrift des Führererlasses über das Ver-
kehrswesen in den besetzten Ostgebieten vom 23. Oktober
1942.

Eine Veröffentlichung des Erlasses im Reichs-
gesetzblatt oder in der Presse ist nicht beabsichtigt.

gez. Dr. L a n n e r s

Abschrift zu Rk. 14926 B

E r l a ß

des Führers über das Verkehrswesen in den besetzten Ostgebieten.
Vom 23. Oktober 1942.

Um im gesamtdeutschen Machtbereich unter Leitung des Reichsver-
kehrsministers eine einheitliche Verwaltung des Verkehrswesens
und damit die enge Zusammenarbeit in den besten Einsatz aller
Verkehrsmittel und ihres Personals zu gewährleisten, ordne ich
an:

I.

In den der Verwaltung des Reichsministers für die besetzten Ost-
gebiete unterstehenden Gebieten obliegt die Verwaltung der
Eisenbahnen, der Straßenverkehrsmittel, der Binnenschifffahrt
einschließlich der Flußschiffwerften und der Seeschifffahrt dem
Reichsverkehrsminister, soweit nicht der Beauftragte für den
Vierjahresplan, das Oberkommando der Wehrmacht und der Reichskom-
missar für die Seeschifffahrt zuständig sind. Für die Verwaltung
der Straßenverkehrsmittel, der Binnenschifffahrt und der See-
schifffahrt bleibt die endgültige Regelung für die Zeit nach dem
Kriege vorbehalten.

Der Kraftverkehr der Deutschen Reichspost in den besetzten Ost-
gebieten wird besonders geregelt.

II.

4
II.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche dem Verkehr dienende Vermögen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, ihrer Gliedstaaten, Körperschaften, Verbände und Zusammenschlüsse untersteht, soweit und solange es der Reichsverkehrsminister zur Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt, seiner Verwaltung und ausschließlichen Verfügungsgewalt. Hierbei ist auf die Besonderheiten der Ostgebiete und die Bedürfnisse ihrer Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

Für das Eisenbahnvermögen in den besetzten Ostgebieten gelten die besonderen Bestimmungen unter Ziffer III dieses Erlasses.

III.

Das ehemals sowjetrussische Eisenbahnvermögen mit allen Rechten und Nebenbetrieben wird als Sondervermögen vom Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn wie das Reichseisenbahnvermögen verwaltet.

Das übrige Vermögen, das der Verwaltung der ehemals sowjetrussischen Eisenbahnen unterstand, zu deren Betrieb aber nicht erforderlich ist, wird vom Reichsverkehrsminister und Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn zunächst treuhänderisch verwaltet.

IV.

Das in den besetzten Ostgebieten eingesetzte Personal der Verkehrsverwaltung untersteht persönlich und sachlich dem Reichsverkehrsminister.

V.

Die für den Aufbau der Reichsverkehrsverwaltung sowie für die Weiterentwicklung und den Ausbau der Verkehrsanlagen in den besetzten Ostgebieten notwendigen Anordnungen erläßt der Reichsverkehrsminister.

Die in meinem Erlass über den Einsatz der Technik in den besetzten Ostgebieten vom 9. Juni 1942 dem Reichsminister Speer übertragenen Befugnisse bleiben unberührt. Die Planung für den Ausbau der Wasserstraßen ist im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister durchzuführen.

VI.

Die Bedingungen und Tarife für die Benutzung der Verkehrsmittel werden vom Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete festgesetzt.

Die Rechtsvorschriften für das Eisenbahnwesen, den Straßenverkehr und die Schifffahrt werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Reichsverkehrsminister gemeinsam erlassen.

VII.

Zwischen dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, dem Reichsminister der Finanzen und dem Beauftragten für den Vierjahresplan ist ein enges Zusammenarbeiten sicherzustellen.

Vor

4a

Vor der Entscheidung der Fragen grundsätzlicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Bedeutung hat der Reichsverkehrsminister das Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete herzustellen.

VIII.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses notwendigen Bestimmungen werden vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit dem Reichsverkehrsminister gemeinsam erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942.

(Großes
Reichssiegel)

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers



11136